

Bayerisches Familiengeld und Kinderstartgeld

Ziele der bayerischen Familienleistungen:

- **Familien mit kleinen Kindern** sollen finanziell **kraftvoll gestärkt** werden – damit sie in Bayern gut leben können und die Kinder **beste Startchancen** haben. Wir erkennen die **Erziehungsleistung der Eltern** an und zeigen unsere Wertschätzung. Eltern sollen für eine gute frühkindliche Förderung ihres Kindes sorgen können.
- Dafür gibt es das Bayerische Familiengeld und künftig das Kinderstartgeld.
- Die bayerischen Familienleistungen stehen für **Wahlfreiheit**:
 - **Eltern** erhalten die Leistung, **unabhängig von Einkommen, Erwerbstätigkeit und Art der Betreuung**. So werden Familienentwürfe nicht gegeneinander ausgespielt: Der Freistaat Bayern unterstützt damit Eltern, egal wie sie ihr Leben und die Kinderbetreuung gestalten wollen.
 - Denn **Eltern wissen selbst am besten, welche Betreuung für ihr Kind am förderlichsten ist**.

Kinderstartgeld – Was ist das?

- Der Bayerische Ministerrat hat im November 2024 beschlossen, die bayerischen Leistungen für Familien mit kleinen Kindern in Bayern weiterzuentwickeln. Familien- und Krippengeld werden deshalb künftig zu einer einmaligen Leistung, dem Kinderstartgeld, zusammengefasst. Weiteres Geld fließt in das System der Kinderbetreuung.
- Für Kinder, die **ab dem 1. Januar 2025 geboren** werden, soll es künftig das **Kinderstartgeld** geben. Diese einmalige Leistung in Höhe von **3.000 Euro** soll zum 1. Geburtstag des Kindes ausbezahlt werden.
- Es setzt insbesondere voraus, dass der oder die Anspruchsberechtigte zum Stichtag (1. Geburtstag ihres Kindes) den Hauptwohnsitz in Bayern hat, in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt, dieses Kind selbst erzieht und für eine förderliche frühkindliche Betreuung des Kindes sorgt.
- Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde in der Kabinettsitzung vom 8. Juli 2025 genehmigt und dem Landtag zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet. Das **parlamentarische Verfahren** gilt es abzuwarten.

- Nach den derzeitigen Plänen wird das Bayerische Kinderstartgeld **gesondert zu beantragen** sein. Entsprechende **Antragsmöglichkeiten** sollen auf der Homepage der Vollzugsbehörde des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) nach Inkrafttreten des Gesetzes (**voraussichtlich ab Dezember 2025**) verfügbar sein. **Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich.**
- Für Eltern, die das Bayerische Familiengeld **bereits beziehen** oder bei denen die Leistung **bereits bewilligt** ist, wird es nach dem Gesetzentwurf der Staatsregierung **keine Änderungen** geben. Sie erhalten das Familiengeld wie bewilligt weiter.

Bayerisches Familiengeld – Wer profitiert davon und in welcher Höhe?

- Vom Bayerischen Familiengeld profitieren **Eltern von ein- und zweijährigen Kindern**. Es wird für Kinder gezahlt, die **vor dem 1. Januar 2025** geboren wurden.
- Die Eltern werden mit **250 Euro pro Monat und Kind** unterstützt. Ab dem dritten Kind gibt es **300 Euro monatlich**.
- Das Familiengeld wird **unabhängig von Einkommen und Erwerbstätigkeit** gezahlt.

Wo erhalte ich genauere Informationen?

- Nähtere Informationen zum Familiengeld erhalten Sie über das Info-Telefon des ZBFS unter 0931-32 0909 29 von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- Weitere Informationen zum Kinderstartgeld erhalten Sie rechtzeitig vor dem Start auf unserer Homepage.